

# PREISÜBERSICHT

## für unsere Pflegeeinrichtung

### Kurzzeit- und Verhinderungspflege

**Hinweis:** Wir führen zum 01.01.2025 mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern Pflegesatzverhandlungen gemäß § 85 SGB XI. Leider konnten diese Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Ziel der Verhandlungen ist es, die künftigen Entgelte für den pflegebedingten Aufwand (Pflegesatz), Unterkunft und Verpflegung, sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI den gestiegenen Kosten anzupassen, somit anzuheben.

#### Tagespreise

Pflege-grad	Pflegesatz	Ausbildungs-umlage (PflBG)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions-kosten Doppelzimmer <sup>1</sup>	Gesamt-betrag täglich	Leistungsbetrag der Pflegekasse	Ausreichend für	Eigenanteil täglich
1	141,11 €	4,96 €	27,98 €	21,54 €	16,81 €	212,40 €	kein Anspruch <sup>2</sup>	---	195,59 €
2 - 5	141,11 €	4,96 €	27,98 €	21,54 €	16,81 €	212,40 €	Kurzz.-Pfl. 1.854,00 € Verh.-Pfl. 1.685,00 €	12 Tage 11 Tage	49,52 € 49,52 €

<sup>1</sup> Einzelzimmerzuschlag: 2,00 € pro Tag.

<sup>1</sup> Geplante Erhöhung der Betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. §82 Abs. 3 SGB XI: Rückwirkend ab dem 01.01.25 wird eine betriebsnotwendige Erhöhung des Investitionskostenanteils im Leistungsentgelt erfolgen. Wir haben dazu einen Antrag auf Festsetzung der anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gestellt, der jedoch bislang noch nicht bearbeitet wurde.

<sup>2</sup> In Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, jedoch kann in allen Pflegegraden der Entlastungsbetrag für Unterkunft und Verpflegung sowie für An- und Abreise bis zu 131,00 € monatlich ganz oder teilweise eingesetzt werden. **Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihre Aufenthaltes bei der Pflegekasse und reichen Sie die Rechnungen dort ein.**

- Ihre Pflegekasse beteiligt sich im Kalenderjahr an den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsumlage) bis zu einem Höchstbetrag von 1.854,00 € für Kurzzeitpflege bzw. 1.685,00 € für Verhinderungspflege für einen Zeitraum von max. 8 Wochen. Unter Umständen ist auch eine Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- Kann der Eigenanteil nicht selbst in voller Höhe finanziert werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme ungedeckter Kosten durch das Sozialamt. Vor dem Einzug in die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss hierzu von Ihnen ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Bewilligte Sozialhilfe wird frühestens ab dem Datum des Antragsingangs gewährt.
- Ihre Pflegekasse übernimmt für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI einen kalendertäglichen Vergütungszuschlag in Höhe von 7,44 € in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

**Bitte beachten Sie den oben stehenden Hinweis zu den laufenden Vergütungsverhandlungen!**

**Wir sind Ihnen gerne behilflich - sprechen Sie uns an!**